

50/SN-38/ME
7.2.1984

**UNIVERSITÄTSKLINIK FÜR DERMATOLOGIE
UND VENEROLOGIE**

VORSTAND: PROF. DR. H. KRESBACH

Auenbruggerplatz 8
Landeskrankenhaus
A-8036 Graz

GRAZ, AM
Telefon 385/371
DVR 0087122

An die
Universitätsdirektion der
Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätspl.3
8010 G r a z

BUNDESVEREINBARUNG	
7P	12.83
Datum: 1. FEB. 1984	
1984-02-20	

Prosser
S. Nura

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen; Aussendung zur
Begutachtung

zu Zl.: 39/36/4 ex 1983/84

Zu dem vorliegenden umfangreichen Entwurf kann der Unterzeichnete aus Zeitmangel nicht im Detail Stellung nehmen. Grundsätzlich möchte ich meine Stellungnahme dahingehend präzisieren, daß ich dagegen bin, daß man ohne Reifeprüfung ein Universitäts- oder Hochschulstudium im ordentlichen Weg beginnen und durchführen kann. Gerade in Zeiten übermäßiger Studentenzahlen erscheint mir jedwede weitere Erleichterung des Zuganges zum Universitäts- oder Hochschulstudium unangebracht.

[Handwritten Signature]
(Prof. Dr. H. Kresbach)